

Friedhofreglement Triengen

vom 29. November 2010

Inhaltsverzeichnis

FRIEDHOFREGLEMENT

	<u>Seite</u>
I. <u>Zuständigkeit und Organisation</u>	
Art. 1 Friedhofkreis	4
Art. 2 Aufsicht	4
Art. 3 Funktionäre	4
Art. 4 Friedhofverwaltung	4
II. <u>Bestattungsvorschriften</u>	
Art. 5 Meldepflicht	4
Art. 6 Bestattungsbewilligung	5
Art. 7 Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 8 Verstorbene ausserhalb der Kirchgemeinde	5
Art. 9 Kirchliche Bestattung	5
Art. 10 Zivile Bestattung	5
Art. 11 Sarg	5
Art. 12 Aufbahrung	5
Art. 13 Aufbahrungshallen	5
Art. 14 Grabbesetzung	6
Art. 15 Grabesruhe	6
Art. 16 Grabräumungen	6
III. <u>Friedhofanlage</u>	
Art. 17 Friedhofordnung	6
Art. 18 Haftung	6
Art. 19 Schadenersatz	7
Art. 20 Grabarten	7
Art. 21 Grabmasse Reihengräber	7
Art. 22 Familiengräber	7
Art. 23 Gemeinschaftsgrab für Urnen	8
Art. 24 Grabdenkmäler	8
Art. 25 Material	8
Art. 26 Grabgestaltung	9
Art. 27 Grabpflege / Grabunterhalt	8
IV. <u>Gebühren und Kostenbeiträge</u>	
Art. 28 Grabkosten	9
Art. 29 Gebührenpflichtige Gräber	9
Art. 30 Nebenkosten	9
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Art. 31 Ausführungsbestimmungen	9
Art. 32 Beschwerden	9
Art. 33 Kantonales Recht	10
Art. 34 Inkrafttreten	10

VOLLZUGSVERORDNUNG

	<u>Seite</u>
Gebührenverordnung	12
I. <u>Bestattungszeiten</u>	
Art. 1 Übliche Bestattungszeiten	13
II. <u>Grabdenkmäler</u>	
Art. 2 Gesuche	13
Art. 3 Gestaltung Grabdenkmäler	13
Art. 4 Bearbeitung	13
Art. 5 Werkstoffe	13
Art. 6 Schrift und Schmuck	14
Art. 7 Grösse Grabdenkmäler	14
III. <u>Grabbepflanzung / -ausstattung</u>	
Art. 8 Individuelle Grabbepflanzung	15

Die Einwohnergemeinde Triengen, umfassend die Gemeindeteile Triengen, Kulmerau, Wilihof, Winikon) beschliesst, gestützt auf § 4, des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und § 9, Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, das nachstehende Reglement :

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 1 Friedhofkreis

Der Friedhof Triengen ist in der Regel Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Triengen mit den Gemeindeteilen Triengen, Wilihof und Kulmerau.

Der Friedhof Winikon, der im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Winikon steht, ist in der Regel die ordentliche Begräbnisstätte des Gemeindeteils Winikon.

Art. 2 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Triengen. Diese Unterstellung bezieht sich auch auf Gebiete, die nicht Eigentum der Einwohnergemeinde sind. Dem Gemeinderat Triengen stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a) Begutachtung der Grabdenkmäler
- b) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- c) Beschlussfassung über die Organisation der Friedhofbetriebe

Art. 3 Funktionäre

Der Gemeinderat von Triengen bestimmt:

- a) den zuständigen Verantwortlichen (Friedhofverwalter)
- b) die Totengräber

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen.

Art. 4 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung der Einwohnergemeinde Triengen führt den technischen und administrativen Betrieb der Friedhofanlagen.

Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft für die Friedhofverwaltung.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Triengen.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 5 Meldepflicht

Die Angehörigen einer verstorbenen Person melden den Tod sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt am Sterbeort.

Ausserdem haben die Angehörigen dem Friedhofverwalter Triengen eine Meldung zu machen, damit die Beerdigung (Aufbahrung, Grab, Totengräber) organisiert werden kann.

Art. 6 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.

Art. 7 Zeitpunkt der Bestattung

Erdbestattung: Die Bestattung darf bei Erdbestattung frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tod stattfinden.

Kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Urnenbeisetzung: Eine Urnenbeisetzung hat in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Art. 8 Verstorbene ausserhalb der Gemeinde

Verstorbene, die beim Tode den Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, können auf ein bewilligtes Gesuch beim Gemeinderat Triengen auf dem Friedhof Triengen oder Winikon bestattet werden. Die Kosten sind im Anhang I (Gebührenverordnung) geregelt.

Art. 9 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattung, sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen dem zuständigen Pfarramt in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen.

Eine nicht landeskirchliche Bestattung ist vorgängig mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

Art. 10 Zivile Bestattung

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die zivile Bestattung, die in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt wird.

Art. 11 Sarg

Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material zu verwenden.

Die Bestattung in einem Sarg ist auch gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Art. 12 Aufbahrung

Die Leiche wird nach dem Einsargen in die Aufbahrungshalle Triengen bzw. Winikon überführt. Die Überführung vom Trauerhaus zur Aufbahrungshalle wird von den Angehörigen organisiert und vom Leichentransportunternehmen vorgenommen. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Angehörigen.

Sargträger in Winikon werden durch die Angehörigen bestimmt.

Art. 13 Aufbahrungshallen

Der Friedhofverwalter ist zusammen mit den Totengräbern zuständig für die Schliessung der Aufbahrungshallen während der Nachtzeit. Genauerer regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 14 Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Auf Wunsch können Urnen auch in ein bestehendes Reihen- oder Urnengrab eines verstorbenen Angehörigen (Ausnahme: Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden:

- Reihengräber für Erdbestattungen: bis 2 Urnen zusätzlich
- Reihengräber für Urnen: total 2 Urnen

Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche(n) Beisetzung(en) keine Verlängerung.

Bis drei Jahre vor Ablauf der Grabesruhe können Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

- | | |
|---|----------|
| - für Verstorbene über 12 Jahren | 20 Jahre |
| - für Verstorbene unter 12 Jahren | 12 Jahre |
| - für Urnengräber auf dem Urnengräberfeld | 15 Jahre |

Kein Grab mit Erdbestattung darf vor Ablauf dieser Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:

- a) der Bewilligung des Kantonsarztes oder
- b) der Anordnung eines Untersuchungsrichters

Beim Gemeinschaftsgrab in Winikon wird (nach Bedarf) nach frühestens 12 Jahren, spätestens nach 15 Jahren der Namenszug entfernt.

Beim Gemeinschaftsgrab in Triengen wird (nach Bedarf) der Namenszug nach frühestens 10 Jahren entfernt.

Art. 16 Grabräumungen

Gräber (ohne Familiengräber, Gemeinschaftsgrab) werden in der Regel reihenweise geräumt. Die Angehörigen sind mindestens drei Monate im Voraus durch amtliche Publikation und – sofern möglich – direkt aufzufordern, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen.

Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

III. FRIEDHOFANLAGE

Art. 17 Friedhofordnung

Der Friedhof ist die Ruhestätte der Verstorbenen und wird der Schonung und dem Schutz des Publikums empfohlen. Beschädigungen an Grabdenkmälern werden geahndet. Abfälle jeder Art sind in die dafür bestimmten Behälter zu versorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch verwelkten Grabschmuck oder leere Blumengefässe verunstaltet werden.

Art. 18 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig.

Art. 20 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

Auf dem **Friedhof Triengen:**

- Familiengräber für Erdbestattung und Urnen
- Familiengräber für Urnen
- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnen
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Auf dem **Friedhof Winikon:**

- Familiengräber für Erdbestattung und Urnen
- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnen
- Plattengräber für Erdbestattung
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten nach geltender Praxis.

Art. 21 Reihengräber/Grösse

Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt. Der Beginn eines neuen Grabfeldes wird durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

Es gelten folgende Masse für die zur Gestaltung verfügbare Fläche:

Masse in cm	Triengen		Winikon	
	Länge	Breite	Länge	Breite
Reihengrab	210 cm	100 cm	140 cm	80 cm
Urnen	100 cm	75 cm	60 cm	90 cm
Kindergrab	120 cm	75 cm	120 cm	75 cm
Familiengrab (2 Särge)	210 cm	200 cm	140 cm	160 cm
Familiengrab (3 Särge)	210 cm	300 cm	-	-
Familienurnengrab	120 cm	120 cm	-	-
Plattengrab	-	-	220 cm	90 cm

Art. 22 Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung

Familiengräber werden bei der Belegung durch die Bezahlung der Gebühr erworben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung, die periodisch den Verhältnissen angepasst wird. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen eine Verlängerung verweigern. In Familiengräber dürfen in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Der Gemeinderat von Triengen kann Ausnahmen bewilligen.

Die Grabplätze für Familiengräber werden mit den Angehörigen abgesprochen. Die Belegung durch Familiengräber muss nicht fortlaufend in einer Reihe sein.

Die Konzessionsdauer beträgt:

- mindestens 20 Jahre für Erdbestattungen
- mindestens 15 Jahre für Urnenbestattungen
-

Sie kann verlängert werden.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab für Urnen

Im **Gemeinschaftsgrab Triengen** wird gemäss Belegungsplan die Urne in der Rasenfläche beigesetzt. Es dürfen nur Holzurnen verwendet werden. Die Grabstelle wird nicht markiert. Eine Namensnennung der Bestatteten ist freiwillig. Sie erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Namenszug wird ausgeschrieben und hat Rufname, Name, Geburts- und Todesjahr, nach Wunsch Allianzname, zu enthalten. Weitere Zusätze sind nicht erlaubt. Der Schriftzug wird durch die Angehörigen beim vom Friedhofverwalter bestimmten Bildhauer in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden.

An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Danach dürfen Kerzen und/oder frischer Blumenschmuck beim gemeinschaftlichen Grabdenkmal auf die dafür vorgesehene Fläche für Grabschmuck hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung entfernt ohne Voranzeige verwelkte und verblühte Blumen, Kränze und Schalen. Nach 30 Tagen werden das Sterbekreuz sowie der Blumenschmuck und die Kränze entfernt.

Im **Gemeinschaftsgrab Winikon** wird die Asche mit der Mehrwegurne in die Aschengruft geleert.

Eine Namensnennung der Bestatteten ist freiwillig. Sie erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einer von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Einzelsteinplatte. Der Namenszug wird ausgeschrieben und hat Rufname, Name, Geburts- und Todesjahr, nach Wunsch Allianzname, zu enthalten. Weitere Zusätze sind nicht erlaubt. Der Schriftzug wird durch die Angehörigen beim vom Friedhofverwalter bestimmten Bildhauer in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden.

Auf der vorgesehenen Fläche ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Danach dürfen Kerzen und/oder frischer Blumenschmuck beim gemeinschaftlichen Grabdenkmal auf die dafür vorgesehene Fläche für Grabschmuck hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung entfernt ohne Voranzeige verwelkte und verblühte Blumen, Kränze und Schalen. Nach 30 Tagen werden das Sterbekreuz sowie der Blumenschmuck und die Kränze entfernt.

Art. 24 Grabdenkmäler

Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind dem Friedhofverwalter zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabmal gestellt werden. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 25 Material

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

Art. 26 Grabgestaltung

Triengen: Von Privaten dürfen keine Grabeinfassungen erstellt werden. Notwendige Abgrenzungen der Grabreihen werden durch die Friedhofverwaltung erstellt.

Winikon: Für jedes einzelne Feld des Friedhofes sind einheitliche Grabeinfassungen vorgeschrieben. Die Masse sind in Art. 21 des Friedhofreglementes festgehalten. Der Abstand zwischen den Längsseiten der Grabeinfassungen beträgt 0.30 m und zwischen den Schmalseiten 1.40 m. Der Grabstein bildet nach hinten zugleich die Grabeinfassung.

Art. 27 Grabpflege/Grabunterhalt

Grabbepflanzung und Grabunterhalt sind Pflichten der Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.

Der Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für den die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Person nicht belangt werden können, geht zu Lasten der Gemeinde Triengen.

Die Unterhaltungspflicht für die Gemeinschaftsgräber liegt bei der Gemeinde Triengen. Der Gemeinderat erlässt Vorschriften in der Vollzugsverordnung.

IV. GEBÜHREN UND KOSTENBEITRÄGE

Art. 28 Grabkosten

Die Reihengräber, die Urnengräber und das Gemeinschaftsgrab werden für Verstorbene, die in der Gemeinde Triengen Wohnsitz hatten, unentgeltlich abgegeben. Die Dauer der Grabesruhe gemäss Art. 15 kann nicht verlängert werden.

Art. 29 Gebührenpflichtige Gräber

Der Gemeinderat Triengen erlässt für alle gebührenpflichtigen Grabplätze eine Gebührenverordnung (Anhang), die periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

Art. 30 Nebenkosten

Die Kosten für den Totengräber legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat von Triengen ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, wenn deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

Art. 32 Beschwerden

Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat Triengen.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates Triengen kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 33 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 34 Inkrafttreten

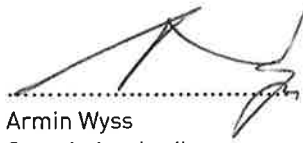
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Triengen in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement der Gemeinde Triengen vom 13. August 1999 und das Friedhofreglement der Gemeinde Winikon vom 5. April 1989.

Das vorliegende Friedhofreglement der Gemeinde Triengen wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT TRIENGEN



Martin Ulrich
Gemeindepräsident



Armin Wyss
Gemeindeschreiber



VOLLZUGSVERORDNUNG

zum

FRIEDHOFREGLEMENT

der

GEMEINDE TRIENGEN

Der Gemeinderat Triengen
erlässt gestützt auf Art. 2 des Friedhofreglementes vom 29. November 2010 folgende Vollzugsverordnung:

GEBÜHREN für Verstorbene mit Wohnsitz			
	Im Gebiet der Kirchgemeinden Triengen und Winikon	ausserhalb der Kirchgemeinden Triengen und Wini- kon, jedoch Bürger von Triengen	ausserhalb der Kirchgemeinden Triengen und Winikon, die Bür- ger anderer Ge- meinden sind
FAMILIENGRAB inkl. Urnen für die ersten 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	Fr. 2'000.00 Fr. 100.00	Fr. 3'000.00 Fr. 150.00	Fr. 4'000.00 Fr. 200.00
REIHENGRAB für 20 Jahre (keine Verlängerung möglich)	unentgeltlich	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00-
KINDERGRAB für 12 Jahre (keine Verlängerung möglich)	unentgeltlich	wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat Triengen entschieden	
URNENGRAB IM URNENGRÄBERFELD Maximal 15 Jahre (keine Verlängerung möglich)	unentgeltlich	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
URNENFAMILIENGRÄBER für die ersten 15 Jahre Verlängerung pro Jahr	Fr. 1'200.00 Fr. 80.00	Fr. 1'500.00 Fr. 100.00	Fr. 1'800.00 Fr. 120.00
GEMEINSCHAFTSGRAB für 10 Jahre	unentgeltlich	Fr. 500.00	Fr. 1'500.00
BESTATTUNGSKOSTEN Erdbestattung Urnenbeisetzung	Fr. 800.00 Fr. 300.00	Fr. 1'000.00 Fr. 500.00	Fr. 1'000.00 Fr. 500.00

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2014 wurden die Bestattungskosten per
1. Januar 2015 angepasst.

I. BESTATTUNGSZEITEN

Art. 1 Übliche Bestattungszeiten

- 1 Bestattungen auf den Friedhöfen sind in der Regel bis spätestens 10.30 resp. 15.30 h durchzuführen. An Samstagen finden Bestattungen nur vormittags statt, immer in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.
- 2 Ausnahmen genehmigt die Friedhofverwaltung auf Wunsch der Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 3 Die Aufbahrungshallen in den Friedhöfen Triengen und Winikon sind von 07.00 – 21.00 Uhr geöffnet.
- 4 Erdbestattungen dürfen bis spätestens sechs Tage nach dem Tod stattfinden, wenn die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt wird.

II. GRABDENKMÄLER

Art. 2 Gesuche

- 1 Das erforderliche Gesuch ist vor dem Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien- und über die Bearbeitung enthalten.
- 2 Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.
- 3 Das Gesuch ist der Friedhofverwaltung einzureichen. Diese kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen und Fachleute zur Begutachtung zuziehen.

Art. 3 Gestaltung Grabdenkmäler

- 1 Die Grabdenkmäler sind in ihren Formen schlicht zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 4 Bearbeitung

- 1 Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht behandelt sein.

Art. 5 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:
 - Naturstein
 - Holz
 - Schmiedeeisen
 - Bronze
- 2 Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel erstellt werden.

- 3 Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.

Art. 6 Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
- 2 Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen.

Art. 7 Grösse Grabdenkmäler

- 1 Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um Maximalmasse, die nicht überschritten werden dürfen.

TRIENGEN	Höhe max.	Breite max.	Tiefe max.
Reihengrab			
Grabstein	120 cm	50 cm	20 cm
Familiengrab			
Grabstein	120 cm	70 % der Breite	20 cm
Kindergrab			
Grabstein	70 cm	40 cm	12 cm
Familienurnengrab			
Grabstein	120 cm	50 cm	20 cm
Liegende Platte	40 x 50 cm		20 cm
Urnengrab			
Liegende Platte	40 x 40 cm		20 cm

WINIKON	Höhe max.	Breite max.	Tiefe max.
Reihengrab			
Grabstein	125 cm	70 cm	20 cm
Familiengrab			
Grabstein	125 cm	160 cm	20 cm
Plattengrab			
	60 cm	50 cm	12 cm
Kindergrab			
Grabstein	80 cm	50 cm	20 cm
Urnengrab			
Lieg. Platte	45 x 35 cm		20cm

III. GRABBEPFLANZUNG / -AUSSTATTUNG

Art. 8 Individuelle Grabbepflanzung

- 1 Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind im Reglement Art. 21 verbindlich festgesetzt. Hinter dem Grabstein darf nichts Eigenes angepflanzt werden. Dieser Platz ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Links und rechts des Grabsteins soll die Bepflanzung auf Grabsteinhöhe zurückgeschnitten werden. Solche Büsche dürfen auch den Nachbargrabstein nicht beeinträchtigen. Bei Nichteinhaltung werden die Gehölze im Auftrag der Friedhofverwaltung entfernt.
- 2 Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplintern ist verboten.

GENEHMIGUNG

Diese Vollzugsverordnung hat der Gemeinderat Triengen am 9. Dezember 2010 genehmigt.

Triengen, 9. Dezember 2010

GEMEINDERAT TRIENGEN



Martin Ulrich
Gemeindepräsident



Armin Wyss
Gemeindeschreiber

